
Fall: Letzte Instanz

**Eingang:
03.11.2013**

An das
Verwaltungsgericht Aachen
Postfach 10 10 51

52010 Aachen

Gunnar Gramer
Rechtsanwalt
Jakobstraße 4
52064 Aachen
Tel.: 0241-365253
Fax: 0241-365254
gramer@ra-g.gramer.de
Z-Nr.: GG 211-31/13

Aachen, 30. Oktober 2013

Klage

der

Frau Frauke Jensch, Grigoleit-Straße 4, 52056 Aachen,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunnar Gramer, Jakobstraße 4, 52064
Aachen

gegen

die Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51,
52066 Aachen

- Beklagte -

Namens und in Vollmacht meines Mandanten erhebe ich hiermit Klage und werde in
der mündlichen Verhandlung beantragen,

1. die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Gaststättenerlaubnis zum
Betrieb der Gaststätte „Letzte Instanz“, Kaiser-Wilhelm-Avenue 3a, 52068
Aachen, zu erteilen;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

I.

Die Klägerin nahm Anfang Juni dieses Jahres Kontakt mit der Beklagten auf, da sie die Übernahme der Gaststätte „Letzte Instanz“, die seit Jahrzehnten eine Institution unter Aachener Nachtschwärmern ist, plante und hierzu, vor der Übernahme der auf den jeweiligen Betreiber der Gaststätte laufenden Brauerei-Kredit-Verträge und vor der Beantragung einer Gaststättenerlaubnis, zunächst anfragen wollte, ob der Erteilung einer solchen irgendwelche Hindernisse entgegenstehen.

In dem Gespräch zwischen der Klägerin und der Beklagten vom 2. Juni 2013 schilderte die Klägerin, dass sie sich den Betrieb der Gaststätte so vorstelle, dass es hinsichtlich des Betriebs, der Öffnungszeiten, des anvisierten Publikums und der Angebote keinerlei Änderungen gegenüber dem Vorbetreiber geben solle. Insbesondere wurde klargestellt, dass die Kneipe als „nahezu 24 Stunden-Inn“ weiterbetrieben werden solle. Dabei wurde besprochen, dass zur Unterstützung der Klägerin ihr Mann, Herr Giovanni Ernesto Camorra, als Geschäftsführer fungieren solle. In dem Gespräch, das maßgeblich von dem dabei anwesenden Mann der Klägerin geführt wurde, wurde auch erörtert, dass dieser mehrfach wegen gefährlicher Körperverletzung (zumeist im Rahmen von Duellen mit vermeintlichen Liebhabern seiner Frau in Gaststätten), Diebstahls und Steuerhinterziehung vorbestraft ist und das die letzte Verurteilung etwa 6 Wochen zurückliege. Von den anwesenden Mitarbeitern der Behörde fragte dann einer, der Vorgesetzte V, ob die Klägerin bereit wäre, den Betrieb ohne ihren Mann zu führen und ob sie in diesem Zusammenhang auch bereit wäre, diesem das Betreten der Gaststätte zu untersagen. Die Klägerin lehnte dies ab und wies darauf hin, dass sie eine entsprechende behördliche Auflage auch auf keinen Fall beachten würde, da ihr Mann auch für die nötige Sicherheit in dem Lokal zu sorgen habe. Im Übrigen sei ein entsprechendes Ansinnen des V ganz generell eine Zumutung; ihr Mann sei schließlich Sizilianer, mit einem entsprechenden Stolz. V verließ daraufhin aufgrund eines weiteren Besprechungstermins den Raum und sein Untergebener, der zuständige Beamte U, setzte das Gespräch fort. Der U äußerte sodann: „Machen

Sie sich da mal keine Gedanken. Wir kriegen das schon hin. Der V stellt manchmal komische Fragen. Das meint der aber gar nicht so. Ich gehe davon aus, dass ich ihnen in den nächsten Tagen eine entsprechende Bestätigung, dass Sie auf Ihren Antrag eine Gaststättenerlaubnis erhalten werden, zusenden kann.“

Tatsächlich erhielt die Klägerin dann zwei Tage später ein Schreiben der Beklagten samt Rechtsbehelfsbelehrung, unterzeichnet von U, in dem heißt: „Sehr geehrte Frau Jensch, wir können Ihnen die überaus erfreuliche Mitteilung machen, dass der Erteilung der Gaststättenerlaubnis für die Gaststätte „Letzte Instanz“, Kaiser-Wilhelm-Avenue 3a, 52068 Aachen, nach dem derzeitigen Erkenntnisstand und überschlägiger Prüfung keine Bedenken entgegenstehen. Es entspricht unserer Praxis, auf einen entsprechenden Antrag hin, eine solche Genehmigung kurzfristig und unbürokratisch zu erteilen. Bitte senden Sie mir Ihren Antrag gerne zu.“

Beweis: Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 4.06.2013, als Anlage K1

Die Klägerin unterschrieb daraufhin den Pachtvertrag für die Gaststätte sowie die entsprechenden Brauerei-Kredit-Verträge, beides, vor dem Hintergrund der avisierten Gaststättenerlaubnis, unbedingt. Mit Schreiben vom 28. Juni 2013 stellte sie einen Antrag auf Erteilung der entsprechenden Gaststättenerlaubnis. Mit Bescheid vom 28. Juli 2013 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, dass zwar gegen die Zuverlässigkeit der Klägerin selbst nichts einzuwenden sei. Es stehe jedoch zu erwarten, dass ihr als unzuverlässig einzuschätzender Ehemann voraussichtlich starken Einflusses auf die Führung des Betriebes haben werde. Daher könne sie nur dann als zuverlässig im Sinne von § 4 I Nr. 1 GastG angesehen werden, wenn eine Beschäftigung oder sonstige Einflussnahme ihres Mannes ausgeschlossen werden könne bzw. ausgeschlossen werde. Da die Klägerin dazu nicht bereit sei, könne ihr die Gaststättenerlaubnis nicht erteilt werden.

Beweis: Bescheid der Beklagten vom 28.07.2013, als Anlage K2

Die Klägerin legte hiergegen mit Scheiben vom 17. August 2013 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 3. September 2013, zustellt am 4. September 2013, zurückwies. Zur Begründung verwies die Beklagte auf die diesbezüglichen Ausführungen im Ablehnungsbescheid und trug ergänzend vor, dass – sofern man in dem Schreiben der Beklagten überhaupt eine Zusicherung erblicken wolle – diese jedenfalls wirksam zurückgenommen worden sei.

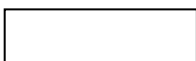
Beweis: Widerspruchsbescheid vom 3.09.2013, als Anlage K3

II.

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis ist rechtswidrig, da dieser ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis aus §§ 2, 4 GastG zusteht. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Entscheidung aus §§ 2, 4 GastG für sich genommen schon gebunden ist, d.h. bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis zu erteilen ist. Die Beklagte, alleinige Antragstellerin, erfüllt aus sich heraus alle Anforderungen. Nur darauf kommt es an. Insofern ist völlig unerheblich, was der Mann der Klägerin macht oder gemacht hat, da er nicht Antragsteller ist. Überdies hat sich die Behörde durch ihre Mitteilung vom 4. Juni 2013 auch selbst an eine Erteilung gebunden. Nach allem ist die Beklagte zu verpflichten, die begehrte Erlaubnis zu erteilen.

Gramer

Rechtsanwalt



Anlage K1

Bezirksregierung Köln

- Einschreiben -
Frau
Frauke Jensch
Grigoleit-Straße 4

52056 Aachen

Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen
Tel.: 0241-1000-192
Fax: 0241-1000-199
Mo.-Di.: 10.00-11.45 Uhr
Bearbeiter: Hr. Unbekümmert

4. Juni 2013
Az: 624.09-11

Betr.: Unser Gespräch vom 2. Juni 2013

Sehr geehrte Frau Jensch,

wir können Ihnen die überaus erfreuliche Mitteilung machen, dass der Erteilung der Gaststättenerlaubnis für die Gaststätte „Letzte Instanz“, Kaiser-Wilhelm-Avenue 3a, 52068 Aachen, nach dem derzeitigen Erkenntnisstand und überschlägiger Prüfung keine Bedenken entgegenstehen. Es entspricht unserer Praxis, auf einen entsprechenden Antrag hin, eine solche Genehmigung kurzfristig und unbürokratisch zu erteilen. Bitte senden Sie mir Ihren Antrag gerne zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Bearbeitervermerk:

Vom Abdruck der einwandfreien Rechtsbehelfsbelehrung wurde abgesehen.

Begründung:

Sie sprachen am 2. Juni 2014 persönlich hier vor, da Sie die Übernahme der Gaststätte „Letzte Instanz“ planen und hierzu vor der Übernahme der auf den jeweiligen Betreiber der Gaststätte laufenden Brauerei-Kredit-Verträge und vor der

Beantragung einer Gaststättenerlaubnis zunächst bei uns anfragen wollten, ob der Erteilung einer solchen irgendwelche Hindernisse entgegenstehen. Entsprechende Bedenken kann ich hiermit ausräumen. Es bestehen keine solchen gegen einen Betrieb durch Sie sowie hinsichtlich des Umstands, dass Ihr Mann die Geschäftsführung übernimmt. Zwar ist Ihr Mann vorbestraft. Nach dem überaus freundlichen und bestimmten Auftreten in unserem gemeinsamen Gespräch ist mir klar geworden, dass er sehr klare Vorstellungen davon hat, wie das Geschäft zu betreiben ist und wie etwaige Hindernisse aus dem Weg geräumt werden können. Ich möchte für mich sagen, dass mich der Auftritt Ihres Mannes sehr beeindruckt hat und ich daher dem Vorhaben auf keinen Fall ein Hindernis sein möchte. Ich werde einen Antrag, sofern an mich persönlich adressiert ist, mit dem gebotenen Vorzug und in beschleunigtem Verfahren behandeln.

Hochachtungsvoll

im Auftrag

Unbekümmert

ORR

Anlage K2

Bezirksregierung Köln

Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen
Tel.: 0241-1000-194
Fax: 0241-1000-199
Mo.: 10.00-11.45 Uhr
Bearbeiter: Hr. von Rückgrat

- Per Postzustellungsurkunde -

Frau
Frauke Jensch
Grigoleit-Straße 4

52056 Aachen

28. Juli 2013
Az: 624.09-11

Betr.: Ihr Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis vom 28. Juni 2013

Sehr geehrte Frau Jensch,

Ihr Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis für die Gaststätte „Letzte Instanz“, Kaiser-Wilhelm-Avenue 3a, 52068 Aachen, wird abgelehnt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Bearbeitervermerk:

Vom Abdruck der einwandfreien Rechtsbehelfsbelehrung wurde abgesehen.

Begründung

Sie beabsichtigen die Gaststätte „Letzte Instanz“, Kaiser-Wilhelm-Avenue 3a, 52068 Aachen, zu betreiben. Im Vorgespräch vom 2. Juni 2013 teilten Sie mit, dass Sie sich den Betrieb der Gaststätte so vorstellen, dass es hinsichtlich des Betriebs,

der Öffnungszeiten, des anvisierten Publikums und der Angebote keinerlei Änderungen gegenüber dem Vorbetreiber geben sollte. Es sollte auch so bleiben, dass die „Letzte Instanz“ so weiter betrieben werde, dass es sich um ein „nahezu 24 Stunden-Inn“ handelt. Sie stellten hierzu in dem Gespräch dar, dass zu Ihrer Unterstützung Ihr Mann, Herr Giovanni Ernesto Camorra, als Geschäftsführer fungieren soll. Dieser ist mehrfach wegen gefährlicher Körperverletzung, Diebstahls und Steuerhinterziehung vorbestraft, wobei die letzte Verurteilung wenige Wochen zurückliegt. Auf die Frage seitens der Behörde, ob es daher für Sie in Betracht käme, den Betrieb ohne Ihren Mann zu führen und ob Sie in diesem Zusammenhang auch bereit wären, diesem das Betreten der Gaststätte zu untersagen, lehnten Sie dieses ab und gaben an, dass Sie eine entsprechende behördliche Auflage auch auf keinen Fall beachten würden, da Ihr Mann auch für die nötige Sicherheit in dem Lokal zu sorgen habe und er als Sizilianer einen entsprechenden Stolz habe.

Vor diesem Hintergrund kann Ihnen die begehrte Gaststättenerlaubnis nicht erteilt werden. Zwar ist gegen *Ihre* Zuverlässigkeit an sich nichts einzuwenden. Ihr Mann ist aber, als mehrfach Vorbestrafter, als unzuverlässig im Sinne des § 4 I Nr. 1 GastG anzusehen. Wegen des voraussichtlich starken Einflusses Ihres Ehemannes auf die Führung des Betriebes können aber auch Sie nur dann als zuverlässig im Sinne des § 4 I Nr. 1 GastG angesehen werden, wenn eine Beschäftigung oder sonstige Einflussnahme Ihres Mannes ausgeschlossen wird. Da Sie dazu ausdrücklich nicht bereit sind, kann Ihnen die Erlaubnis nicht erteilt werden.

Hochachtungsvoll

im Auftrag
von Rückgrat
RD

Anlage K3

Bezirksregierung Köln

- Per Postzustellungsurkunde -

Frau
Frauke Jensch
Grigoleit-Straße 4
52066 Aachen

Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen
Tel.: 0241-2000-198
Fax: 0241-2000-199
Di.-Mi.: 10.30-11.45 Uhr
Bearbeiter: Kaschke

03. September 2013
Az: 624.09-11-WS

Betr.: Ihr Widerspruch vom 17. August 2013

Sehr geehrte Frau Jensch,

auf Ihren Widerspruch vom 17. August 2013, hier fristgerecht eingegangen am 19.09.2013, gegen den Bescheid vom 28. Juli 2013 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Begründung:

I.

Sie beantragten nach vorangegangener Besprechung im Amt der Widerspruchsgegnerin und nach Erhalt eines Schreibens derselben, in dem sinngemäß stand, dass Sie der Erteilung einer Gaststättenerlaubnis für die Gaststätte „Letzte Instanz“ bei Stellung eines entsprechenden Antrags in Bälde

entgegensehen könnten, eine entsprechende Gaststättenerlaubnis. Diese wurde Ihnen dann mit Bescheid vom 28. Juni 2013, unter Verweis auf die Unzuverlässigkeit Ihres Mannes (mehrfache Vorstrafen) und die Folgen für Ihre Zuverlässigkeit im Sinne des § 4 I Nr. 1 GastG, versagt.

Hiergegen haben Sie mit Schreiben vom 28. Juli 2013 Widerspruch eingelegt.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Hinsichtlich des Nichtvorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis kann auch meinerseits, nach eigener Prüfung, vollumfänglich auf die diesbezüglichen Ausführungen im Ablehnungsbescheid verwiesen werden. Ergänzend und rein vorsorglich sei noch darauf hingewiesen, dass die Unbegründetheit hier auch aus dem Umstand folgt, dass – sofern man in dem Schreiben der Beklagten überhaupt eine Zusicherung erblicken möchte (was an sich außerhalb des Denkbaren liegt) – diese jedenfalls wirksam zurückgenommen worden ist. Damit folgt auch hieraus kein Anspruch, so dass der Widerspruch daher zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 III 3 VwGO i.V.m. § 80 VwVfG NRW.

Hochachtungsvoll

im Auftrag,

Kaschke

Ltd. RD

Bezirksregierung Köln

An das
Verwaltungsgericht Köln
Gerichtsstraße 1

52010 Aachen

Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen
Tel.: 0241-2000-198
Fax: 0241-2000-199
Di.-Mi.: 10.30-11.45 Uhr
Bearbeiter: Kaschke

12. Dezember 2013
Az: 624.09-11-WS

In Sachen

Jensch ./.. Bezirksregierung Köln

Gz.: 4 K 257/13

wird beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig, da verfristet. Insofern bedarf es keines Sachvortrags mehr. Gleichwohl verweise ich, insoweit rein vorsorglich, in der Sache auf die Ausführungen im Bescheid vom 28. Juli 2013 und im Widerspruchsbescheid vom 17. August 2013.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Kaschke,

Ltd. RD

Öffentliche Sitzung des VG Aachen

Aachen, 20. Dezember 2013

4. Kammer, Gz.: 4 K 257/13

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Streitpferd

als Vorsitzender,

Richterin am Verwaltungsgericht Schild und

Richter Wurfaxt

als besitzende Richter,

der Arzt Betrügisch und

die Gärtnerin Annabell-Marie Kussmund

als ehrenamtliche Richter,

Justizangestellte Schmacke

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der

Frauke Jensch, Grigoleit-Straße 4, 52056 Aachen,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunnar Gramer, Jakobstraße 4, 52064 Aachen

gegen

die Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

- Beklagte -

erschieden im Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf zur Sache:

1. Für den Kläger: Rechtsanwalt Gramer,

2. Für die Beklagte: Leitender Regierungsdirektor Kaschke unter Hinweis auf die bei Gericht hinterlegte Terminsvollmacht.

Der Vorsitzende eröffnete die Verhandlung.

Der Vorsitzende trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Der Vertreter des Klägers beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Gaststättenerlaubnis zum Betrieb der Gaststätte „Letzte Instanz“, Kaiser-Wilhelm-Avenue 3a, 52068 Aachen, zu erteilen;

Die Vertreterin der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert. Die Erschienenen erhalten Gelegenheit, ihre Anträge zu begründen. Sodann ergeht folgender

Beschluss:

Die Entscheidung ergeht am 28. Januar 2014.

Streitpferd

Vorsitzender

Schmacke

Protokollführerin

Vermerk für die Bearbeitung:

-
1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Aachen ist zu entwerfen.
 2. Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung genügt die Angabe der einschlägigen Paragraphen.
 3. Ein Streitwertbeschluss ist nicht zu fertigen.
 4. Die Zuständigkeit der handelnden Behörden ist als gewahrt anzunehmen.
 5. Der Inhalt angesprochener Schriftstücke, die nicht abgedruckt sind, ist als wahr und zutreffend wiedergegeben zu unterstellen.
 6. Vollmachten, Unterschriften und Zustellungen sind ordnungsgemäß.
 7. Es ist auf alle in den Schriftstücken aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
 8. Soweit Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich erachten, gehen Sie davon aus, dass diese erfolgt, aber ohne weitere Erkenntnisse geblieben ist.
 9. Sollten Sie aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den Verfahrensbeteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Laufe des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist.